

5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

5.6.1 Ziele

Die sachgerechte Ableitung und Behandlung von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser aus Siedlungen, aus Landwirtschaftsbetrieben und von Verkehrswegen oder die Entsorgung durch Versickerung sind für den *Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer* sowie des Bodens von grosser Bedeutung. Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Schad- und Nährstoffen aus der Kanalisation, aus diffusen Quellen oder aufgrund von Betriebsstörungen und Unfällen sind zu vermeiden.

Ein besonderes Augenmerk ist auf Mensch und Umwelt gefährdende Stoffe zu richten, die nicht oder nur mit einem erheblichen technischen Aufwand beseitigt werden können. Das Einleiten derartiger Stoffe in das Abwasserreinigungssystem ist deshalb möglichst zu vermeiden. Im Weiteren ist die Konzeption der Siedlungsentwässerung kontinuierlich zu verbessern, damit unverschmutztes Abwasser lokal versickert und die Abwasserreinigungsanlagen nicht unnötig belastet werden. Wo das Versickern nicht möglich ist, soll zur Verminderung von Hochwasserspitzen das unverschmutzte Abwasser erst nach temporärer Rückhaltung (Retention) in Fließgewässer eingeleitet werden (vgl. Pt. 3.11). Das Abwasser von Verkehrswegen ist so abzuleiten, dass Gewässer und Boden nicht mit Schadstoffen belastet werden.

Zur Gewährleistung der langfristigen Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit sind die Kanalisationen und die Abwasserreinigungsanlagen sachgerecht zu unterhalten, zu erneuern und dem Stand der Technik anzupassen.

5.6.2 Karteneinträge

Die Richtplankarte enthält keine Festlegungen, da Bauten und Anlagen zur Siedlungsentwässerung auf regionaler und kommunaler Ebene geplant werden.

5.6.3 Massnahmen

a) Kanton

Der Kanton berät die Gemeinden und Abwasserverbände bei Planung, Betrieb und Unterhalt der Siedlungsentwässerung. Um die Ausbreitung von Schadstoffen bei Betriebsstörungen und Unfällen zu verhindern, sind Rückhalteeinrichtungen in Kanalisationen und an grösseren Fließgewässern sowie geeignete organisatorische Massnahmen vorzusehen.

Der Kanton überprüft die Entwässerung der Staatsstrassen hinsichtlich der möglichen Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer sowie des Bodens und erarbeitet entsprechende Entwässerungskonzepte. Im Rahmen von Bewilligungen, Beratungen und Kontrollen setzt sich der Kanton für die Verminderung des Schadstoffeintrags in die ober- und unterirdischen Gewässer aus landwirtschaftlichen Betrieben und aus Industrie und Gewerbe ein. Im Vordergrund stehen dabei bauliche Verbesserungen bei Betriebsanlagen, eine optimierte Düngepaxis oder Nutzungseinschränkungen. Die Aufhebung oder Sanierung von bestehenden Drainagesystemen ist zu prüfen.

Der Kanton fördert innovative Projekte zur Verminderung des Eintrags von Schad- und Nährstoffen in die Gewässer und den Boden. Insbesondere ist die Forschung hinsichtlich des Auftretens, des Abbaus und der Wirkung von Mikroverunreinigungen in Abwässern sowie entsprechender Reinigungsverfahren zu unterstützen. Die Einführung technischer Lösungen zur Eliminierung derartiger Stoffe ist zu prüfen.

b) Regionen

In den regionalen Richtplänen sind – gestützt auf generelle Entwässerungspläne – überkommunale Kanalisationsleitungen und Abwasserreinigungsanlagen festzulegen.

c) Gemeinden

Die Gemeinden stellen die Abwasserentsorgung sicher und sorgen für eine zeitgerechte Erneuerung der Bauten und Anlagen für die Siedlungsentwässerung. Belastet eine Abwasserreinigungsanlage das Gewässer übermässig, ist bei umfangreichen Sanierungen vorgängig deren Aufhebung zu prüfen. Die Gemeinden erarbeiten und aktualisieren Generelle Entwässerungspläne (GEP) und setzen diese um.

